VI. Schlußbestimmung.

§ 40. Diese Verordnung tritt sofort nach Genehmigung durch das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement in Kraft.

Zürich, den 4. September 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. H. Streuli.

Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement hat vorstehender Verordnung am 10. September 1941 die Genehmigung erteilt.

Reglement

für die

kantonale Wehrsteuer-Rekurskommission.

(Vom 4. September 1941.)

A. Organisation, Entschädigung und Allgemeines.

Zusammensetzung.

§ 1. Die kantonale Wehrsteuer-Rekurskommission im Sinne des Art. 69 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940 besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, drei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

Der Regierungsrat bezeichnet aus den Mitgliedern den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Sekretär und das erforderliche Kanzleipersonal werden von der Finanzdirektion bestellt.

Tagung.

§ 2. Die Kommission tagt in der Regel in Zürich. Sie kann vom Vorsitzenden auch an andere Orte des Kantons einberufen werden und, mit Bewilligung der zuständigen außerkantonalen Behörde, auch an andere Orte der Schweiz.

Kompetenz und Besetzung.

§ 3. Die Kommission entscheidet in allen Fragen, welche ihr durch den Wehrsteuerbeschluß zugewiesen werden.

Die Kommission ist in der Regel mit einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern oder Ersatzmännern zu besetzen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

Abstimmung.

§ 4. In allen Fragen entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Präsident als Vorsitzender und seine Stellvertreter.

§ 5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Kommission. Im Falle seiner Verhinderung handelt der Vizepräsident an seiner Stelle. Ist auch er verhindert, so handelt dasjenige Mitglied, welches der Geburt nach das älteste ist.

Seine Befugnisse.

§ 6. Dem Präsidenten und seinem Stellvertreter als Vorsitzendem der Kommission kommen außer der allgemeinen Überwachung des Geschäftsganges insbesondere zu:

a) die Bestimmung von Sitzungszeit und Sitzungsort, die Einberufung zu den Sitzungen, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Verhandlung;

b) die Bezeichnung des Referenten;

c) die Anordnung aller weiteren zur gehörigen Vorbereitung und raschen Erledigung der Geschäfte erforderlichen Maßnahmen, sowie die Überprüfung der Ausfertigung aller Entscheidungen.

Sekretär.

§ 7. Der Sekretär amtet als Schriftführer und hat beratende Stimme, sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Ausstand.

§ 8. Für den Ausstand und die Ablehnbarkeit des Vorsitzenden, eines Mitgliedes oder Ersatzmannes, sowie des Sekretärs finden die §§ 25, Absätze 1 und 2, 26 und 27, Absätze 1 und 2, der Vollziehungsverordnung zum zürcherischen Steuergesetze sinngemäße Anwendung.

Ist ein Ausstands- oder Ablehnungsgrund des Vorsitzenden streitig, so entscheidet vorerst sein Stellvertreter.

Geschäftsregister.

§ 9. Sämtliche Beschwerden werden bei ihrem Eingang in ein Geschäftsregister eingetragen, das über die Dauer des Geschäftes und die Art der Erledigung Aufschluß gibt.

Protokoll und Spruchbuch.

§ 10. Für jeden Beschwerdefall ist ein Protokollheft anzulegen und mit den Akten aufzubewahren. Das Protokoll muß ein vollständiges Bild des Verfahrens bieten und sämtliche Verfügungen und Beschlüsse enthalten.

Die Erledigungsbeschlüsse sind mit der Begründung in chronologischer Ordnung zusammenzustellen und aufzubewahren.

Kassenwesen.

§ 11. Das Kassenwesen wird von der kantonalen Wehrsteuerverwaltung besorgt.

Berichterstattung.

§ 12. Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Rekurskommission erfolgt alljährlich durch die kantonale Wehrsteuerverwaltung.

Entschädigung.

§ 13. Die Mitglieder und Ersatzmänner der Rekurskommission erhalten neben der Vergütung der Fahrauslagen für jede Sitzung ein Taggeld von Fr. 25.—, der Vorsitzende ein solches von Fr. 35.—. Überdies erhalten

a) die Referenten für das schriftliche Referat:
in der Regel Fr. 30.—;
bei Bußen- und einfachen Taxationsfällen Fr. 15.—;
für besonders schwierige oder umfangreiche Referate, deren Ausarbeitung eine außerordentliche Inanspruchnahme mit sich bringt, eine nach Anhörung des Referenten vom Vorsitzenden festzusetzende Entschädigung von Fr. 50.— bis Fr. 150.—;

b) die übrigen Mitglieder und der Vorsitzende für jede Beschwerde:
bei Bußen- und einfachen Taxationsfällen
die Mitglieder Fr. 3.—, der Vorsitzende Fr. 8.—;
in allen übrigen Fällen
die Mitglieder Fr. 10.—, der Vorsitzende Fr. 15.—.

Die Rechnungen werden von den Mitgliedern und Ersatzmännern ausgestellt und sind vom Vorsitzenden zu visieren.

Für die Geschäftsleitung erhält der Präsident eine Pauschalentschädigung von Fr. 150.— pro zweijährige Veranlagungsperiode.

B. Das Verfahren.

Bestellung eines Referenten.

§ 14. Zur Vorbereitung jedes Geschäftes ernennt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder oder Ersatzmänner einen Referenten.

Befugnisse: a) gegenüber dem Pflichtigen;

Dieser trifft als Delegierter der Kommission (Art. 109 des Wehrsteuerbeschlusses), nötigenfalls unter Mitwirkung des Sekretärs, die erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen und unterbreitet ihr einen schriftlichen, begründeten Antrag.

b) gegenüber dem Steuerkommissär.

Der Referent ist befugt, von der kantonalen Wehrsteuerverwaltung und den Steuerkommissären schriftlichen oder mündlichen Bericht über ihre Einschätzungen, Einspracheentscheide und alle sonstigen mit den in Frage kommenden Geschäften zusammenhängenden Feststellungen und Verfügungen zu verlangen.

Die Vorbereitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden.

§ 15. Der Vorsitzende sorgt dafür, daß die Akten der zu behandelnden Geschäfte vor der Sitzung den Mitgliedern zur Einsicht aufliegen.

Mündliche Verhandlung.

§ 16. Die Kommission ist berechtigt, eine mündliche Verhandlung anzuordnen und zu dieser den Pflichtigen und den Steuerkommissär vorzuladen.

Der Steuerkommissär ist verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und die Sache persönlich zu führen.

Rückweisung der Akten.

§ 17. Ist der Tatbestand durch die Einschätzungsbehörde ungenügend abgeklärt worden, so ist die Kommission oder der Präsident beziehungsweise der Stellvertreter berechtigt, die Akten zur Ergänzung zurückzuweisen, wenn anzunehmen ist, daß eine nochmalige Behandlung durch die Einschätzungsbehörde die erforderliche Abklärung bringt.

Vorentscheid.

§ 18. Fragen grundsätzlicher Natur, die für das Eintreten auf andere Fragen entscheidend sind, können durch die Kommission zum Gegenstand eines Vorentscheides gemacht werden, wenn dadurch Zeit und Kosten erspart werden.

Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 19. Die Verhandlungen und Beratungen der Rekurskommission finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Der Beratung und Beschlußfassung darf weder der Pflichtige noch der Steuerkommissär beiwohnen.

Kosten.

§ 20. Die amtlichen Kosten bestehen aus den Staats- und Ausfertigungsgebühren, sowie den Kosten eines allfälligen Beweisverfahrens.

Die Staatsgebühr kann auf Fr. 5.— bis Fr. 1000.— festgesetzt werden und ist in der Regel so zu bemessen, daß die Kosten für die Entschädigung der bei der Beschwerdebehandlung tätig gewesenen Organe des Staates gedeckt werden.

Die Schreibgebühren werden nach den kantonalen Ansätzen berechnet.

Hat der Rekurrent keinen Wohnsitz in der Schweiz, so kann er durch den Vorsitzenden zur Leistung einer Hinterlage verhalten werden, die zur Deckung der mutmaßlichen Kosten des Verfahrens ausreichen soll. Sie kann erhöht werden, wenn sie sich im Laufe des Beschwerdeverfahrens als ungenügend erweist. In andern Fällen kann der Vorsitzende eine Hinterlage verfügen, wenn die Untersuchungsmaßnahmen (Zeugen-, Expertengebühren usw.) besondere Kosten verursachen.

Die Eröffnung des Entscheides.

§ 21. Die schriftlichen Ausfertigungen der Entscheide haben die Unterschrift des Vorsitzenden und des Sekretärs zu tragen und sollen insbesondere enthalten:

a) die Namen der Mitglieder, welche an der Beschlußfassung mitgewirkt haben;

b) die Entscheidungsgründe;

c) den Entscheid über die Sache selbst und über die Kosten;

d) den Hinweis auf das Beschwerderecht an das Bundesgericht gemäß Art. 112 des Wehrsteuerbeschlusses;

e) das Datum der Sitzung, in welcher der Entscheid gefällt wurde.

Wahrung des Anstandes im Verfahren.

§ 22. Wer im mündlichen oder schriftlichen Geschäftsverkehr den durch die gute Sitte gebotenen Anstand verletzt oder den ordnungsmäßigen Geschäftsgang stört, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 zu bestrafen.

Subsidiäre Anwendung des zürcherischen Prozeßrechtes.

§ 23. Kann diesem Reglement keine Vorschrift entnommen werden, so sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen vom 29. Januar 1911 und des Gesetzes betreffend den Zivilprozeß vom 13. April 1913, je mit den seitherigen Abänderungen, sinngemäß anzuwenden.

C. Schlußbestimmung.

§ 24. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement sofort in Kraft.

Zürich, den 4. September 1941.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Streuli.
Der Staatsschreiber:
Dr. Aeppli.

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement hat vorstehender Verordnung am 10. September 1941 die Genehmigung erteilt.